

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch R in der Beschwerdesache Bf., über die Beschwerden vom 13.03.2013 gegen die Bescheide der belangten Behörde FA Bruck Eisenstadt Oberwart vom 26.02.2013 und 18.10.2013, betreffend Festsetzung von Anspruchszinsen zur Einkommensteuer 2009 und Einkommensteuer 2010 zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 26.2.2013 wurden zur Einkommensteuer 2009 Anspruchszinsen in der Höhe von € 1.330,24 festgesetzt.

Mit Bescheid vom 18.10.2013 wurden zur Einkommensteuer 2010 Anspruchszinsen in der Höhe von € 171,67 festgesetzt.

\*\*\*\*\*

Dagegen richten sich die damals noch mit Berufung bezeichneten Beschwerden vom 13.3.2013 und 19.11.2013, in denen lediglich eingewendet wird, dass den bekämpften Bescheiden ein ebenso mit Berufung angefochtener Bescheid zu Grunde liege.

Das Verfahren wurde der erkennenden Richterin mit Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses vom 20. März 2018 im Zuge einer Altaktenumverteilung zur Entscheidung zugeteilt.

Die Entscheidung über die offenen Berufungen zur Einkommensteuer obliegt nach der Geschäftsverteilung einer anderen Richterin.

### Über die Beschwerden wurde erwogen:

*Gemäß § 205 Abs. 1 BAO sind Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenbescheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der*

*Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus*

- a) Aufhebungen von Abgabenbescheiden,*
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,*
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.*

*Abs. 2: Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz.*

*Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.*

*Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten festzusetzen.*

*Abs. 3: Der Abgabepflichtige kann, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekannt geben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekannt gegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekannt gegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekannt gegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.*

*Abs. 4: Die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) wird durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.*

*Abs. 5: Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen sind nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind.*

*Abs. 6: Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Nachforderungszinsen insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen,*

*a) als der Differenzbetrag (Abs. 1) Folge eines rückwirkenden Ereignisses (§ 295a) ist und die Zinsen die Zeit vor Eintritt des Ereignisses betreffen oder*

*b) als ein Guthaben (§ 215 Abs. 4) auf dem Abgabenkonto bestanden hat.*

Zum Sachverhalt:

Die Einkommensteuer 2009 wurde am 26.2.2013 neu festgesetzt, woraus sich ein Nachforderungsbetrag von € 22.411,15,00 ergab.

Der 1. Oktober 2010 ist der des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres entsprechende Beginn des Verzinsungszeitraumes für die Einkommensteuer 2009.

Die Einkommensteuer 2010 wurde in der Folge am 18.10.2013 neu festgesetzt, woraus sich ein Nachforderungsbetrag von € 3.600,00 ergab.

Der 1. Oktober 2011 ist der des dem Jahr des Entstehens des Abgabenanspruchs folgenden Jahres entsprechende Beginn des Verzinsungszeitraumes für die Einkommensteuer 2010.

Gemäß § 205 Abs. 2 BAO sind Anspruchszinsen maximal für 48 Monate festzusetzen, daraus ergibt sich das Ende der Zeitspanne für die Bemessung.

Zeitgleich mit den Berufungen gegen die Anspruchszinsenbescheide wurden auch Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2009 und 2010 erhoben.

Die Anspruchszinsen 2010 sind derzeit ausgesetzt.

Rechtliche Würdigung:

Der Zinsenbescheid ist an die im Spruch des zur Nachforderung führenden Bescheides ausgewiesene Nachforderung gebunden. Er ist nicht mit der Begründung anfechtbar, dass der maßgebende Einkommensteuerbescheid inhaltlich rechtswidrig sei.

Erweist sich der Stammabgabenbescheid nachträglich als rechtswidrig und wird er entsprechend abgeändert, so wird diesem Umstand mit einem an den Abänderungsbescheid gebundenen Zinsenbescheid Rechnung getragen. Es ergeht ein weiterer Zinsenbescheid keine Abänderung des ursprünglichen Zinsenbescheides.

Das Berufungsvorbringen ist demnach im Beschwerdeverfahren gegen den Festsetzungsbescheid zu den Anspruchszinsen irrelevant.

Die Berufungen/Beschwerden waren somit abzuweisen.

### **Zulässigkeit einer Revision**

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine solche Rechtsfrage liegt verfahrensgegenständlich nicht vor.

Wien, am 30. August 2018

